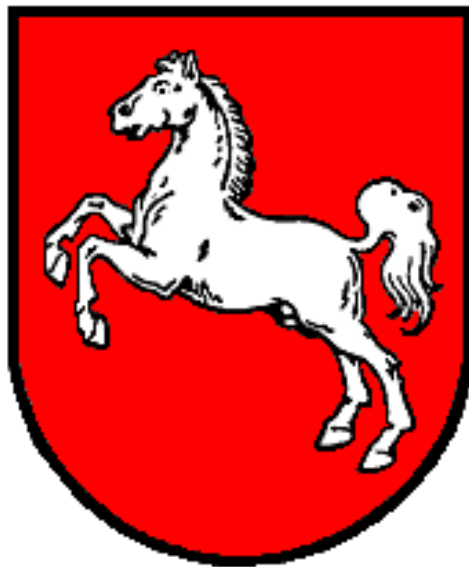


WER SOLL MEIN ERBE SEIN?

HINWEISE FÜR BETEILIGTE IM NOTARIAT



**Notar Axel Hesse
Haferstraße 41
49324 Melle**

Telefon: (0 54 22) 94 06-13, -15, -17

Fax: (0 54 22) 94 06-66

E-Mail: notariat@boving-hesse.de

Internet: www.boving-hesse.de

Sehr geehrte Kunden unseres Notariats,

mit diesem Merkblatt wenden wir uns besonders an die Kunden unseres Notariats, die Grundeigentum (bebauter oder unbebauter Grundbesitz, Wohnungseigentum) erwerben wollen oder erworben haben oder verkaufen wollen oder verkauft haben. Wir nennen diese Kunden im Folgenden „Erblasser“¹.

Mit diesem Merkblatt wollen wir Sie sensibel machen. Jeder, der an einem Immobilienvertrag als Veräußerer oder Erwerber beteiligt ist, sollte sich sofort Gedanken darüber machen, was mit dem Kaufpreisanspruch bzw. dem Kaufpreis oder mit der Immobilie im Falle seines Todes geschehen soll. Wem soll das Geld zufallen, wer soll Eigentümer der Immobilie werden?

Wir weisen dazu kurz auf die gesetzliche Erbfolge hin. Diese ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Sie tritt ein, wenn ein Erblasser keine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) errichtet hat. Angenommen ist jeweils der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

- A) Ist der Erblasser kinderlos und nicht verheiratet, sind seine Eltern oder deren

¹ Im Folgenden wird der Einfachheit halber für alle Bezeichnungen jeweils nur die männliche Form des Wortes gewählt. Unsere Kundinnen mögen uns das nachsehen.

Abkömmlinge zu je $\frac{1}{2}$ Erben des Nachlasses.

- B) Ist der Erblasser verheiratet, aber kinderlos, ist sein Ehegatte zu $\frac{3}{4}$ und sind die Angehörigen des Erblassers zu $\frac{1}{4}$ Erben des Nachlasses.
- C) Ist der Erblasser verheiratet und hat er Kinder, ist sein Ehegatte zu $\frac{1}{2}$ und sind das Kind oder die Kinder zu $\frac{1}{2}$ Erben des Nachlasses.

Diese Erbfolge kann anders aussehen, wenn zwischen den Eheleuten ein anderer als der gesetzliche Güterstand vereinbart ist.

Alle drei Fälle können gravierende – vom Erblasser nicht gewollte - Nachteile haben.

A

Im Fall A wird der Erblasser möglicherweise nicht wünschen, dass sein Vermögen an seine Eltern fällt. Er mag ihm näher stehende Personen haben, die er lieber bedenken möchte, z. B. einen Partner, mit dem er zusammen lebt, aber nicht verheiratet ist. Dieser hat bekanntlich kein gesetzliches Erbrecht.

B

Im Fall B sind unsere Kunden oft überrascht über die vom Gesetz vorgesehene Erbfolge. Sie halten es nicht für möglich, dass neben dem Ehegatten

auch noch die Angehörigen des Erblassers zum Zuge kommen.

C

Im Fall C ist oft nicht erwünscht, dass minderjährige oder auch volljährige Kinder neben dem überlebenden Ehegatten zum Erben kommen.

Sind die Kinder minderjährig, muss das Vormundschaftsgericht Rechenschaft von dem überlebenden Ehegatten darüber verlangen, ob das ererbte Vermögen im Sinne der Kinder verwaltet wird.

Sind die Kinder volljährig, besteht die Möglichkeit, dass sie die Auseinandersetzung der entstandenen Erbengemeinschaft verlangen und dadurch den überlebenden Ehegatten in finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Wir empfehlen deshalb dringend, sich über die für sich selbst gewünschte Erbfolge Gedanken zu machen.

Bitte schieben sie diese Überlegungen nicht hinaus. Wir kennen viele Schicksale, in denen das Fehlen einer erbrechtlichen Anordnung verheerende Folgen hatte.

Davor möchten wir Sie bewahren.

Wie eine erbrechtliche Anordnung getroffen werden kann, zeigen wir in unserem Merkblatt „Wie errichte ich ein Testa-

ment?“ auf. Fordern Sie dieses bitte bei uns an.

Dazu hier nur kurz: Ein Testament kann zum einen von Ihnen selbst privatschriftlich getroffen werden. Damit sparen Sie unter Umständen Kosten.

Die erbrechtliche Anordnung kann zum anderen durch notarielle Beurkundung getroffen werden. Das hat immer den Vorteil der Klarheit. Eine solche Anordnung erspart nach Ihrem Ableben einen Erbschein.

Ihr Notariat Hesse